

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

Nr. 5/1993

Düsseldorf, den 17.03.1993

Seite 2

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Dezember 1992

Seite 3 - 5

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß Diplom an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.02.1993

**Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen
Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 17. Dezember 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1987 (GABl. NW. S. 513, ber. S. 689), geändert durch Satzung vom 3. Mai 1988 (GABl. NW. S. 292), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studiengang Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Vorlage von qualifizierten Studiennachweisen aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Grundübung in Genetik,
- Grundübung in Mikrobiologie,
- Botanische Grundübung für Anfänger,
- Grundübung in Pflanzenphysiologie,
- Zoologische Grundübung für Anfänger,
- Grundübung in Tierphysiologie,
- Botanische Exkursionen für Anfänger,
- Zoologische Exkursionen für Anfänger,
- ein Chemisches Praktikum I (für Kandidaten, die im zweiten Fach Chemie studieren),
- eine experimentelle Übung für Biologen in allgemeiner und anorganischer oder organischer Chemie (für Kandidaten, die nicht Chemie im zweiten Fach studieren).

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstand sind die Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen

- Grundlagen der Genetik,
- Einführung in die Mikrobiologie,
- Biochemische und biophysikalische Grundlagen,
- Allgemeine Botanik,
- Einführung in das Pflanzenreich,
- Einführung in die Pflanzenphysiologie,
- Allgemeine Zoologie,
- Überblick über die Stämme des Tierreichs,
- Einführung in die Tierphysiologie.

Übungen

- Grundübung in Genetik,
- Grundübung in Mikrobiologie,
- Botanische Grundübung für Anfänger,
- Grundübung in Pflanzenphysiologie,
- Zoologische Grundübung für Anfänger,
- Grundübung in Tierphysiologie.

Exkursionen

- Botanische Exkursionen für Anfänger,
- Zoologische Exkursionen für Anfänger.

3. Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen (1. Zoologie-Genetik, 2. Botanik-Mikrobiologie, jeweils unter Berücksichtigung der biochemischen und biophysikalischen Grundlagen der Biologie) von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer, die innerhalb eines Prüfungszeitraumes abgelegt werden müssen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. 5. und 1. 12. 1992 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. 6. und 15. 12. 1992 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 8. 1992 - I B 4.40-21/7-6 Nr. 1057/92.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1992

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. G. Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen
Amtsblatt des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissen-
schaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen -Teil II-
vom 15. Februar 1993

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß Diplom
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25. 2. 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW.S. 124), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß Diplom an der Heinrich-Heine-Universität vom 18. Juli 1988, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/1988, geändert durch die Ordnung vom 21. Dezember 1988, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 11/1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 4.2 Satz 1 wird "19" durch "17" ersetzt.
2. In § 6.2 Satz 2 wird "75" durch "77" ersetzt;
in § 6.2 Satz 3 wird "19" durch "17" ersetzt.
3. In § 6.2.4.3 wird "Grenzflächen- und Umweltchemie" angefügt.
4. In § 6 wird folgende Nr. 6.3 angefügt:
"6.3 Die "Verordnung über gefährliche Stoffe (GefStoffV) ist am 1.10 1986 (an Hochschulen am 1.1.1988) in Kraft getreten.
Dem Umgang mit Gefahrstoffen, der Entsorgung von Gefahrstoffen und dem Umweltschutz wird im Rahmen des Chemiestudiums ein hoher Stellenwert zuerkannt. Der Gesetzgebung wird durch die Pflichtlehrveranstaltung "Erwerb der Sachkenntnis gemäß GefStoffV (Rechtliche Vorschriften und toxikologische Aspekte)" Rechnung getragen."
5. In § 7.1.3 wird "Thermodynamische Rechenübungen" ersetzt durch "Physikalisch-chemische Rechenübungen".
6. In § 7.2.6 Satz 6 wird "6.2.7" durch "6.2.4" ersetzt.
7. In § 7.2.7 wird "19" durch "17" ersetzt.
8. In § 7 wird folgende Nr. 7.2.8 angefügt:
"7.2.8 Gefahrstoffverordnung, Rechtskunde, Toxikologie zu diesem Thema werden Kenntnisse entsprechend dem

Stoff einer Pflichtlehrveranstaltung für alle, die die erforderliche Sachkenntnis gemäß § 13 GefStoffV nicht besitzen, im Umfang von 2 SWS erwartet.

9. § 8.1.1 erhält folgende Fassung:
"8.1.1 Praktikum Anorganische Chemie (v.d.V.)
Das Praktikum Anorganische Chemie (v.d.V.) beginnt mit einer Einführungsphase, in der Sicherheitsaspekte im Laboratorium vermittelt werden (durch z.B. die Broschüre "Sicheres Arbeiten in Chemischen Laboratorien" und dazugehörige Unterweisungen durch das Lehrpersonal). Voraussetzung für die Zulassung zu den praktischen Übungen ist der Nachweis der in dieser Einführungsphase vermittelten Kenntnisse, der durch eine Kenntnisprüfung (Kolloquium oder Klausur) zu erbringen ist."
10. § 8.1.2 erhält folgende Fassung:
"8.1.2 Praktikum Organische Chemie (v.d.V.)
Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums Anorganische Chemie (v.d.V.) und der Teilnahme an der Vorlesung "Experimentelle Organische Chemie". Nach Maßgabe noch vorhandener freier Arbeitsplätze können auch Studenten ohne Anorganischen Praktikumschein, aber mit erfolgreich abgeschlossenem praktischen Teil des Praktikums Anorganische Chemie (v.d.V.) zugelassen werden, sofern sie über hinreichende Kenntnisse in Organischer Chemie verfügen, wie sie durch den Besuch der Vorlesung Experimentalchemie II (Organischer Teil) vermittelt werden. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen unerläßliche Voraussetzung."
11. § 8.1.3. erhält folgende Fassung:
"8.1.3 Praktikum Physikalische Chemie (v.d.V.)
Zulassungsvoraussetzung ist der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen "Mathematische Methoden in der Chemie".
Bei begrenzter Teilnehmerzahl werden bevorzugt die Studenten zugelassen, die in ihrem bisherigen Studium die meisten Leistungsnachweise erbracht haben. Studenten mit nicht ausreichenden Kenntnissen der Physikalischen Chemie werden Plätze in der darauffolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten, so daß sie ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben."
12. In § 8.2.2. wird Satz 3 und in § 8.2.3 Satz 2 gestrichen.
13. § 8.3 erhält folgende Fassung:
"8.3 Der Beginn bzw. Abschluß belegter Praktika werden dem Studierenden auf einer Karteikarte ("Laufzettel") bescheinigt. Diese muß dem jeweiligen Praktikumsleiter bei Beginn eines jeden Praktikums vorgelegt werden."
14. § 8.4 wird gestrichen.

15. Im Anhang wird bei den einleitenden Bemerkungen "19" durch "17" und "75" durch "77" ersetzt.
16. Im Anhang wird unter Nummer 3 im 4. Semester "Thermodynamische Rechenübungen" durch "Physikalisch-chemische Rechenübungen" ersetzt.
17. Im Anhang wird unter Nummer 3 beim 5. Semester des Hauptstudiums "Lehrveranstaltung nach eigener Wahl (W)" durch "Erwerb der Sachkenntnis gemäß GefStoffV (V,PF)*" ersetzt.

Artikel II

Die durch Artikel I Nrn. 1 bis 7 und 11 bis 17 der Änderungsordnung geänderte Studienordnung gilt für alle Studenten, die am 1. April 1992 die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben.

Die durch Artikel I Nrn. 8 bis 10 der Änderungsordnung geänderte Studienordnung gilt für alle Studenten ab dem Wintersemester 1992/93.

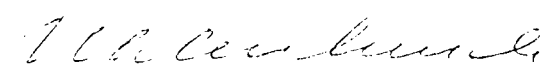
Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 1. 12. 1992 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. 2. 1993

Düsseldorf, den 25.2.1993

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung


(Universitätsprofessor Dr. Uhlenbusch)
Prorektor